

**Änderungsantrag  
nach  
§ 16 BImSchG**

**Anlage 2  
Nachtrag zum  
Landschaftspflegerischen Begleitplan**

**1362**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom 20. Juli 2022

---

**Auftraggeber**

Energiequelle GmbH

**Ort, Datum**

Oldenburg, Februar 2023

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen  
Aktenzeichen: 63/30217-21-09  
Erstelldatum: 12.06.2023

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

## Windpark Zeven-Wistedt

### Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

---

#### Auftraggeber

Energiequelle GmbH

Heriwardstr. 15

28759 Bremen

#### Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

#### Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

#### Projektleitung

Dipl.-Ing. Ulla Kischnick

#### Projektnummer

2933

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Beschreibung der Sachlage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Aussagen zu kollisionsgefährdete Brutvogelarten im LBP</b> .....	<b>5</b>
2.1	Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Genehmigungsplanung .....	5
2.2	Verbleibende Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs – Brutvögel- .....	5
2.3	Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs .....	6
2.4	Übersicht Eingriff / Kompensation .....	6
2.5	Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen / artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	7
<b>3</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>10</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) .....	2
Tabelle 2: Übersicht über Eingriff und Kompensationsbedarf je Schutzgut .....	6
Tabelle 3: Übersicht Eingriff / Kompensation .....	7

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage der Maßnahme M1 (entspricht Abb. 4 aus LBP) .....	8
---	---

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

## 1 Beschreibung der Sachlage

Die Energiequelle GmbH; Bremen, plant die Errichtung von neun Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 162 (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe: ca. 250 m) innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg / Wümme ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung „Zeven-Wistedt“.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der Samtgemeinde Zeven, südwestlich der Ortslage Wistedt und südöstlich der Ortslage Brüttendorf, östlich der Bundesstraße B 71.

Mit Datum vom 16.02.2023 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg / Wümme als Genehmigungsbehörde erteilt (Az. 63/30217 21-09).

Nach Erarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz-Fachbeitrag, UVP-Bericht) zum Genehmigungsantrag in 2022 hat sich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ zum 01.02.2023 dahingehend geändert, dass mit § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1 eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorliegt.

Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ legt bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung fest, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Somit gelten nunmehr für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. In Abhängigkeit der jeweiligen Art wird nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG das Umfeld einer Windenergieanlage in drei verschiedene Bereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich) unterteilt, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten beurteilen zu können (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (deutscher Artname)	wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler	Haliaeetus albicilla	500	2 000	5 000
Fischadler	Pandion haliaetus	500	1 000	3 000
Schreiadler	Clanga pomarina	1 500	3 000	5 000
Steinadler	Aquila chrysaetos	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe <sup>1</sup>	Circus pygargus	400	500	2 500
Kornweihe	Circus cyaneus	400	500	2 500
Rohrweihe <sup>1</sup>	Circus aeruginosus	400	500	2 500
Rotmilan	Milvus milvus	500	1 200	3 500
Schwarzmilan	Milvus migrans	500	1 000	2 500
Wanderfalke	Falco peregrinus	500	1 000	2 500
Baumfalke	Falco subbuteo	350	450	2 000
Wespenbussard	Pernis apivorus	500	1 000	2 000
Weißstorch	Ciconia ciconia	500	1 000	2 000
Sumpfohreule	Asio flammeus	500	1 000	2 500
Uhu <sup>1</sup>	Bubo bubo	500	1 000	2 500

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Tabelle 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Ist der Abstand von dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der Nahbereich und geringer als der zentraler Prüfbereich, so besteht laut §45 Abs. 3 BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit:

1. Eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. Die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG werden zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Exemplaren der europäischen Vogelarten durch WEA umgesetzt (Kapitel 5.1.2, Tabelle 7):

Kleinräumige Standortwahl

Antikollisionssysteme

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Phänologiebedingte Abschaltung

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich ist vor, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren laut § 45b Abs. 4 BNatSchG im Regelfall nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der festgelegte erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich (§45b Abs.5 BNatSchG).

Die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergiebedarf verringern (§45b Abs.6 BNatSchG)

1. um mehr als 8 % bei Standorten mit einem Gütefaktor von 90 % oder mehr (§36h Abs.1 Satz 5 EEG)
2. im Übrigen um mehr als 6 %

## Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

Im vorliegenden Nachtrag zum LBP sollen die Konsequenzen der o.g. Gesetzesänderung für die Inhalte des LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022) dargelegt werden.

Die planungsgruppe grün gmbh wurde von der Energiequelle GmbH mit der Erarbeitung des „Nachtrags zum LBP“ beauftragt.

## 2 Aussagen zu kollisionsgefährdete Brutvogelarten im LBP

Im Folgenden wird für die einzelnen Kapitel des LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022), in dem Brutvogelarten thematisiert wurden, geprüft, inwieweit die in Kap. 1 beschriebene Gesetzesänderung zu anderen Einschätzungen führt, als im LBP (PGG; Stand Aktualisierung Mai 2022) beschrieben ist.

Das entsprechende Kapitel des LBP (PGG, Stand aktualisiert Mai 2022) wird **fett** geschrieben als Information voran gestellt.

### 2.1 Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Genehmigungsplanung

#### **LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 2.2.2**

Die in Kap. 2.2.2 des LBP (Stand Aktualisierung Mai 2022) für den Mäusebussard aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen „kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen“ sowie „Anlage von Ablenkflächen“ sind hinfällig, da der Mäusebussard gem. Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG (s. o. Tabelle 1 in Kap. 1) nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gehört. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen für die Art notwendig.

### 2.2 Verbleibende Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs – Brutvögel-

#### **LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 2.3.2**

In Kap. 2.3.2 des LBP (Stand Aktualisierung Mai 2022) vorgenommene Einschätzung des Kollisionsrisikos muss für den Mäusebussard gem. der abschließenden Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG) aktualisiert werden:

#### Mäusebussard

Vom Mäusebussard konnten 2019 drei Reviere im Radius von 500 m um die geplanten WEA erfasst werden. Ein Revier befindet sich zwischen den geplanten WEA 01, WEA 02 und 03 (s. Karte 2b im Anhang).

Der Mäusebussard gehört gem. Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Die Aussagen des LBP (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) hinsichtlich Rotmilan und Schwarzmilan bleiben unverändert.

## 2.3 Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs

### LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 2.4

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet lt. § 45b , Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG) nun keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisiert sich die Tabelle 10 des LBP (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) wie folgt:

**Tabelle 2: Übersicht über Eingriff und Kompensationsbedarf je Schutzgut**

Schutzgut	Eingriff durch	Bedarf (ca.)
Biotope	Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere	Biotopfunktion ohne Gehölze: ca. 4.440 m <sup>2</sup>
		Gehölze: ca. 1.360 m <sup>2</sup>
Fledermäuse	-	Abschaltzeiten (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Boden	Verlust der Bodenfunktion durch (Teil-) Versiegelung	ca. 8.663 m <sup>2</sup>
Landschaftsbild	Blickbeziehungen zum Windpark	Ersatzgeld

## 2.4 Übersicht Eingriff / Kompensation

### LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 3.2

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet) nun keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisiert sich die Tabelle 11 des LBP (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) wie folgt:

**Tabelle 3: Übersicht Eingriff / Kompensation**

Schutzgut	Bedarf (ca.)	Kompensations- maßnahme	Kompensations- fläche	Flächengröße (m²)
Biotoptypen	ca. 5.800 m²	Gehölzpflanzung	M2, M3 und M4 (zwischen Windpark und Brüttendorf)	1.480
	(davon mind. 1.360 m² Gehölzpflanzung und den Rest - ca. 4.440 m²- als flächige Maßnahme)	Brache	Brache (anrechenbare Teilfläche von Maßnahme M1, s. Kap. 3.3.3)	4.500
Gesamt für Biotoptypen				5.980
Boden	8.663 m²	Brache	Brachen (anrechenbare Teilfläche von Maßnahme M1, s. Kap. 3.3.3)	9.000
Gesamt für Boden				9.000
<b>Gesamtfläche (real)</b>				<b>11.480</b>
Landschafts- bild				Ersatzgeld- zahlung

## 2.5 Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen / artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

### **LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 3.3, 3.3.2 und 3.3.3**

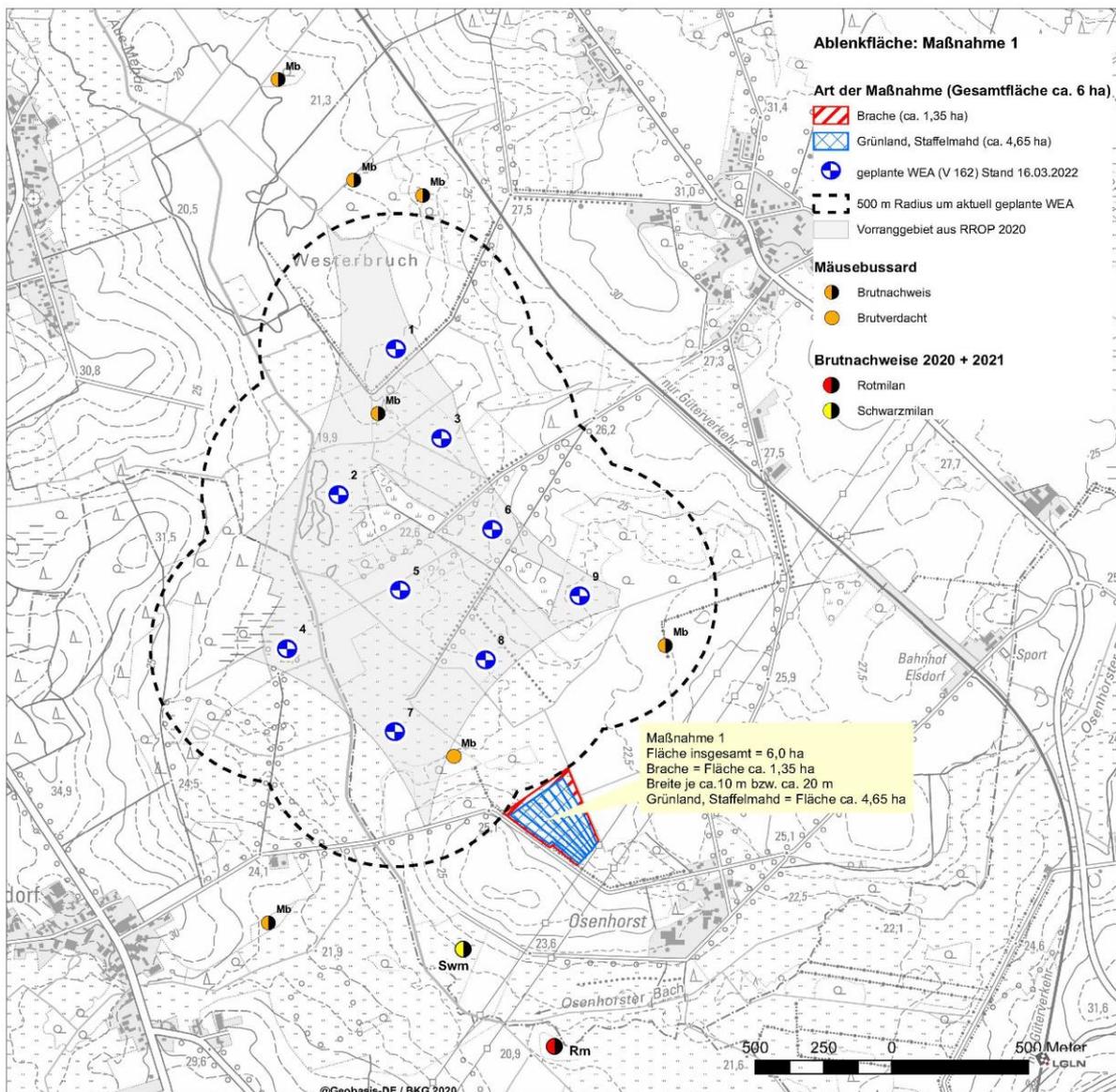
Die in Kapitel 3.3 des LBP (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) formulierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard (Maßnahme M1: Grünland in Staffelmahd, ca. 4,65 ha) ist nicht mehr notwendig, da der Mäusebussard gem. § 45b , Abschnitt1, Anlage 1, BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist und die Maßnahme somit hinfällig ist.

Die Maßnahme „Entwicklung von Bracheflächen“ (Maßnahme M1: ca. 1,35 ha), welche auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard sein sollte, muss weiterhin umgesetzt werden, da mit ihr die Eingriffe in die Schutzgüter Boden (0,9 ha) und Biotoptypen(0,45 ha) kompensiert werden (s. Tabelle 2 in Kap. 2.2).

## Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

Der Antragsteller möchte jedoch freiwillig die Maßnahme M1, wie im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022) beschrieben, umsetzen. D.h. freiwillig erfolgt auch die Umsetzung der Maßnahme „Staffelmahd auf einer Grünlandfläche“, wie im Maßnahmenblatt M1 im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022, siehe dort Kap. 3.3.2.1) beschrieben.

Die im Formblatt zu M1 im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022, siehe dort Kap. 3.3.2.1) beschriebene Maßnahme M1 „Entwicklung von Bracheflächen, Staffelmahd auf Grünlandflächen“ gehört zu denen in fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Anlage attraktiver Ausweich-Nahrungshabitate).



**Abbildung 1: Lage der Maßnahme M1 (entspricht Abb. 4 aus LBP)**

Die in Kap. 3.3.3. des LBP (PGG, Aktualisierung Mai 2022) für den Mäusebussard thematisierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Beseitigung eines Horstbaumes“, die im LBP noch zum Schutz des Mäusebussards formuliert wurde, ist hinfällig,

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

## Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

da der Mäusebussard gem. § 45b , Abschnitt1, Anlage 1, BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist.

Die Maßnahme M2; M3 und M4 (jeweils Gehölzpflanzungen) wie im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022) beschrieben, müssen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Biototypen umgesetzt werden.

### 3 Fazit

Durch die in Kap. 1 erläuterte Gesetzesänderung, wird die für den Mäusebussard im LBP (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) angedachte Vermeidungsmaßnahme M 1 (Grünland in Staffelmahd) sowie V<sub>CEF</sub> (Beseitigung eines Horstbaumes) hinfällig, da der Mäusebussard gem. § 45b , Abschnitt1, Anlage 1, BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist und somit keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für diese Art notwendig werden.

Der Antragsteller möchte jedoch freiwillig, die Maßnahme M1, wie im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022) beschrieben, umsetzen. D.h. neben der erforderlichen Umsetzung der Brachefläche bei M1 zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Biotoptypen erfolgt freiwillig auch die Umsetzung der Maßnahme „Staffelmahd auf einer Grünlandfläche“, wie im Maßnahmenblatt M1 im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022, siehe dort Kap. 3.3.2.1) beschrieben.

Die Maßnahme M2; M3 und M4 (jeweils Gehölzpflanzungen) wie im LBP (PGG, aktualisiert Mai 2022) beschrieben, müssen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Biotoptypen umgesetzt werden.

## Quellen

Siehe Quellenverzeichnis zum LBP für den WP Zeven-Wistedt (PGG, aktualisiert Mai 2022) sowie

VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436), BGBl Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022

PGG (2022): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, LBP zum Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG, Dezember 2021, aktualisiert Mai 2022.

PGG (2023a): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum UVP-Bericht.

PGG (2023b): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum Artenschutz-Fachbeitrag.